



KREIS-NACHRICHTEN

INFORMATIONEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER KREISVERWALTUNG TRIER-SAARBURG

AUSGABE 12 / 2020

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Ausbreitung des Coronavirus stellt uns alle vor Herausforderungen. Meine erste Bitte ist: Bleiben Sie ruhig und handeln Sie besonnen. Achten Sie vor allem auch auf ältere Verwandte, Mitbürger und Nachbarn.

Zahlreiche ungewohnte und unseren Alltag einschränkende Maßnahmen wurden und werden gegebenenfalls ergriffen. Jeder einzelne kann durch die Beachtung der Hygieneempfehlungen dazu beitragen, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und somit unser Gesundheitssystem vor zu starken Belastungen zu schützen. Dies ist auch in Ihrem Sinne. Verhalten Sie sich bewusst und der aktuellen Situation angemessen, auch wenn dies mit persönlichen Einschränkungen verbunden sein mag.

Beachten Sie die Informationen auf den Internetseiten der Behörden.

Ihr

Landrat Günther Schartz

Coronavirus: Erste Erkrankte in der Region

Veranstaltungen zunächst bis zum 10. April untersagt / Schulen und Kitas nur mit Notbetreuung

Die Zahl der bestätigten Corona-Erkrankungen in der Region ist am vergangenen Wochenende auf 14 gestiegen. Sechs Erkrankte kommen nach den Informationen des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Trier-Saarburg aus der Stadt Trier und acht aus dem Landkreis. Allen betroffenen Patientinnen und Patienten geht es gut.

Um die Dynamik der Epidemie abzumildern und um die Ressourcen des Gesundheitswesens durch die im Moment ebenfalls noch grassierende Grippewelle nicht zu überlasten, sind alle Maßnahmen sinnvoll, die eine rasche Weiterverbreitung des Erregers verzögern, um die Gefahr für die Bevölkerung in Grenzen zu halten. Aus diesem Grund untersagt der Landkreis ebenso wie auch die Stadt Trier zunächst bis zum 10. April Veranstaltungen mit über 75 Teilnehmenden. Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg hat hierzu eine Allgemeinverfügung erlassen (s. Seite 4 der *Kreis-Nachrichten*).

Dr. Harald Michels, Leiter des Gesundheitsamtes, empfiehlt den Bürgerinnen

und Bürgern dringend, keine Veranstaltungen zu besuchen, wenn sie Husten, Schnupfen oder Grippe Symptome haben.

Auch bei mild verlaufenden Erkrankungen kann es zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Hierbei spielen auch Übertragungen durch Schmierinfektionen eine Rolle. Daher wird auch noch mal an die allgemeinen Hygieneempfehlungen wie regelmäßiges Händewaschen erinnert.

Nach der in der letzten Woche vom Land Rheinland-Pfalz verkündeten Schließung von Kindertagesstätten und Schulen wird an der Einrichtung von Notbetreuungen gearbeitet.

Der Krisenstab, der in der Kreisverwaltung eingerichtet worden ist, hat darüber am vergangenen Wochenende beraten. Alle Kindertagesstätten und Ortsbürgermeister/innen wurden hinsichtlich der Vorgaben des Landesjugendamtes angeschrieben. Es wird jedoch damit gerechnet, dass es hier zu

Anlaufschwierigkeiten kommt. Eltern werden gebeten sich vor Ort zu informieren.

Da sich die Situation nahezu täglich ändern kann, sollte man sich auf den Internetseiten der Behörden und Einrichtungen informieren. Aktuelles findet man auch auf der Seite des Landkreises Trier-Saarburg unter www.trier-saarburg.de

Corona-Virus: Hotline eingerichtet

Für die Bürgerinnen und Bürger ist seitens des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Trier-Saarburg zum Thema Coronavirus eine Hotline eingerichtet worden, die Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr sowie samstags und sonntags von 15 bis 19 Uhr unter der Telefonnummer 0651-715-555 zu erreichen ist.

Außerdem stehen die Ärztlichen Bereitschaftsdienste im Kreis Trier-Saarburg sowie in der Stadt Trier zur Verfügung. Informationen, welche Bereitschaftspraxis in der Region je nach Wohnort zuständig ist, gibt es unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 116 117.

Zudem wird darum gebeten, sich vor einem Besuch der Kreisverwaltung telefonisch oder per Mail zu informieren, ob ein persönlicher Kontakt möglich ist. Namen und Kontaktdaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden sich unter www.trier-saarburg.de Infos zu den Öffnungszeiten des Hauses gibt es auf Seite 3 der *Kreis-Nachrichten*.

Weiteres:

Seite 2 | Amtliche Bekanntmachung

Seite 3 | Kreisverwaltung schränkt Besuchszeiten ein

Seite 4 | Öffentliche Ausschreibung

Seite 3/4 | Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Nr. 16, 7 Abs. 3 und 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in der aktuellen Fassung i.V.m. § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz Rheinland-Pfalz (GwGZuVO) in der aktuellen Fassung i.V.m. den §§ 35 Satz 2, 41, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Landkreis Trier-Saarburg sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn

a) sie mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetalle (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge,

b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),

c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal, (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt sind und d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang der in § 4 Abs. 5 GwG genannte Schwellenwert überschritten wurde.

Bitte beachten Sie: Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Transaktionen durchgeführt werden, die zusammen den genannten Schwellenwert überschreiten und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.

2. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten ist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg bis spätestens 31.05. des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich

mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Für Mitteilungen kann der unter www.kreisverwaltung-trier-saarburg.de/Geldwaesche/Geldwaeschebeauftragte abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Unternehmen können von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten seitens der Aufsichtsbehörden befreit werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist gebührenpflichtig.

4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 oder 2 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,- € angedroht.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie kann mit Begründung bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, während der allgemeinen Sprechzeiten (Montag bis Freitag von 09:00 – 12.00 Uhr) eingesehen werden.

6. Die Allgemeinverfügung vom 24.09.2012, veröffentlicht in den Kreisnachrichten in der Ausgabe 40/2012 wird mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung (siehe Punkt 5) für ungültig erklärt.

Begründung

Die Begründung kann bei der o.g. Behörde zu den genannten Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb

eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg,
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier**

schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Frist ist auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss (Anschrift wie oben).

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen und an kv-trier-saarburg@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://elektronische-kommunikation.trier-saarburg.de> aufgeführt sind.

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Trier, den 11.03.2020
Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Landrat
Günther Schartz

Kreis-Nachrichten

Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Pressestelle

Verantwortlich

Thomas Müller, Martina Bosch
Tel. 0651-715 -240 / -406
Mail: presse@trier-saarburg.de

Kreisverwaltung schränkt ihre Besuchszeiten ein Bürger/innen werden gebeten auf Kontakt per Mail und Telefon auszuweichen

Wegen der aktuellen Entwicklungen rund um die Corona-Epidemie reagiert auch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg. Viele Besucherinnen und Besucher kommen täglich mit ihren Anliegen ins Haus. Allerdings soll der direkte „face-to-face Kontakt“ als einer der Verbreitungswege des Corona-Virus nach Möglichkeit reduziert werden - zum Schutz der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zwar bleiben alle Abteilungen der Kreisverwaltung bis auf weiteres geöffnet. Allerdings werden die Bürgerinnen und Bürger dringend gebeten, ihre Anliegen telefonisch oder per Email anzubringen und auf diesem Weg mit den zuständi-

gen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu kommunizieren. Sie werden über die Behördennummer 115 direkt mit den einzelnen Fachabteilungen verbunden. Die persönlichen Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden sich im Internetauftritt der Kreisverwaltung unter www.trier-saarburg.de

Wenn es nicht anders möglich ist, können die Bürgerinnen und Bürger auch ins Haus kommen. Allerdings werden sie gebeten, sich vorher telefonisch oder per Mail zu informieren, ob ein persönlicher Kontakt möglich ist. Die Besuchszeiten in der Kreisverwaltung werden reduziert auf die Vormittage von 9 bis 12 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten ist das

Haus für den Publikumsverkehr geschlossen und zu den üblichen Zeiten ebenfalls telefonisch beziehungsweise über Email zu erreichen. Die Öffnungszeiten können sich jederzeit ändern. Sie werden jeweils an die aktuelle Situation angepasst. Wer plant ins Kreishaus zu kommen, sollte sich vorab über die Homepage unter www.trier-saarburg.de informieren, welche Zeiten gelten.

Die Regelungen gelten für das Haupthaus am Willy-Brandt-Platz in Trier und damit auch für das dort ansässige Bürgerbüro, für die Nebenstellen in der Metternichstraße und der Karl-Benz-Straße sowie ebenso für das Gesundheitsamt in der Paulinstraße.

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Kreisordnungsbehörde zum Entfall von Unterricht und Betreuungsangeboten im Zuge der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Auf Grundlage des § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 10.02.2020 (BGBl S. 148) i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt der Landkreis Trier-Saarburg als zuständige Kreisordnungsbehörde – aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 13.03.2020 – nachfolgende Allgemeinverfügung

1. An allen Schulen im Landkreis Trier-Saarburg entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote.

2. An allen Kindertageseinrichtungen im Landkreis Trier-Saarburg entfallen die regulären Betreuungsangebote.

3. Einrichtungen nach Ziff. 1 und 2 haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen. Die Einrichtung einer Notversorgung richtet sich an:

- Förderschulen sowie Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendliche unver-

zichtbar ist,

- Kinder, deren Eltern in Bereichen tätig sind, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, und für die der Wegfall der Betreuung eine besondere Härte darstellen würde,
- sonstige besondere Härtefälle.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht beeinträchtigt wird.

4. Die Regelungen nach Ziff. 1 und 2 sind bis einschließlich 19. April 2020 befristet.

5. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung Sicherheit, Ordnung und Verkehr, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, Büro 467 während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Trier, 16.03.2020

Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Kreisordnungsbehörde

In Vertretung:

Stephan Schmitz-Wenzel, Geschäftsleiter



IHRE BEHÖRDENUMMER

Wir lieben Fragen

Auch die Wirtschaft ist betroffen Hilfestellung bei Corona-Fragen

Der Coronavirus sorgt auch in Deutschland für viele Unsicherheiten. Unter den allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen, Grenzschießungen und Quarantänen leidet auch die Wirtschaft. Nunmehr stellt sich ganz aktuell die Frage, wie Unternehmen mit den daraus resultierenden Herausforderungen umgehen können.



Wirtschaftsförderung
Trier-Saarburg

Die Wirtschaftsförderung Trier-Saarburg GmbH steht unter info@wfg-trier-saarburg.de oder telefonisch unter 06502-999 64-0 als Ansprechpartner zur Verfügung. Weitere Informationen unter www.wfg-trier-saarburg.de

Psychosozialer Krisendienst
für die Region Trier

71 55 17

Hilfe und Beratung in
Krisen- und Notsituationen
anonym & kostenfrei!

m Gesundheitsamt Trier, Paulinstr. 60, 54292 Trier
oder bei Ihnen zu Hause.

amstags, sonntags und an Feiertagen von 12:00-24:00 Uhr

Tel.-Nr. 0651 / 71 55 17

Öffentliche Ausschreibung VOB/A

| | | | |
|----------------------|--|---|--|
| Maßnahme: | Generalsanierung der Sporthalle am Stefan-Andres-Schulzentrum in Schweich, Stefan-Andres-Str.1, 54338 Schweich | | |
| Bauherr: | Landkreis Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier | | |
| Leistungen: | VE-28: Tischlerarbeiten (Einrichtung) nach DIN 18355 | | |
| | 70 m | Umkleidebänke aus Vollholz, wandhängend. | |
| | 70 m | Kleiderhakenschiene aus Vollholz, wandhängend. | |
| | 1 Stück | Einbauküche mit Edelstahlarbeitsplatte und Einbaugeräten (2x Kühlschrank, 1x Spülbecken), Länge der Front 10,50m. | |
| | 15 m | Sitzabdeckung über Heizkörpern aus Vollholz. | |
| | 3 Stück | Tischplatte mit Echtholz furnier, 3,10m x 0,80m. | |
| Ausführungszeitraum: | 27 KW 2020 bis 33 KW 2020 | | |
| Leistungsverzeichnis | Die Vergabeunterlagen können auf dem Vergabeportal subreport Verlag Schawe GmbH unter https://www.subreport.de/E17629975 für Leistung Tischlerarbeiten (Einrichtung) nach DIN 18355 ab den Montag, den 23.03.2020 kostenlos heruntergeladen werden. | | |
| Angebotsabgabe: | 06.04.2020, 09:00 Uhr, Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, D-54290 Trier, Bürgerbüro | | |
| Angebotseröffnung | Datum: 06.04.2020, bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Karl-Benz-Str. 6, 54290 Trier, 1. OG, Raum 10, 10:00 Uhr | | |
| Ende der Bindefrist | Datum: 18.05.2020 | | |

Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Trier –Saarburg als zuständige Kreisordnungsbehörde über das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "SARS-CoV-2")

Auf Grundlage des § 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IFSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 10.02.2020 (BGBl S. 148) i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt der Landkreis Trier-Saarburg als zuständige Kreisordnungsbehörde - nach Risikobewertung und Vorschlag des zuständigen

Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Trier-Saarburg (§ 16 Abs.6 IFSG) – nachfolgende Allgemeinverfügung.

Es ist im gesamten Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg untersagt, öffentliche oder private Großveranstaltungen in geschlossenen Räumen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen durchzuführen.

Diese Verfügung ist zunächst bis zum 30. April 2020 befristet.

Diese Verfügung und ihre Begründung kann bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung Sicherheit, Ordnung

und Verkehr, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, Büro 467 während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Trier, 12.03.2020

Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Kreisordnungsbehörde
In Vertretung: Stephan Schmitz-Wenzel, Geschäftsbereichsleiter
(Diese Allgemeinverfügung wird durch die nachfolgende vom 16.03.2020 ersetzt)

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Kreisordnungsbehörde zum Umgang mit Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Auf Grundlage des § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IFSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 10.02.2020 (BGBl S. 148) i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt der Landkreis Trier-Saarburg als zuständige Kreisordnungsbehörde – aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 13.03.2020 – nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Veranstaltungen ab einer zu erwartenden Zahl von Teilnehmenden von mehr als 75 Personen im Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg sind untersagt. Der Veranstaltungsbegriff ist dabei grundsätzlich weit zu fassen. Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt der Besuch von Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten sowie der Besuch von Betreuungseinrichtungen für Kinder unter 16 Jahren.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 10. April 2020.

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Trier-

Saarburg, Abteilung Sicherheit, Ordnung und Verkehr, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, Büro 467 während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Trier, 16.03.2020

Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Kreisordnungsbehörde
In Vertretung: Stephan Schmitz-Wenzel, Geschäftsbereichsleiter